

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Tafel Westerstede e.V.
Er gehört zum Bundesverband Deutscher Tafeln in Berlin (Mitglieds-Nr. NIHB 078).
2. Er hat den Sitz in **26655 Westerstede**
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977" (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, Menschen im Sinne des § 53 Ziff. 2 der Abgabenordnung zu helfen. Das soll vorwiegend durch das Einsammeln von überschüssigen Lebensmitteln geschehen. Dazu gehören auch Backwaren - das sogenannte "Brot von gestern" und vieles mehr.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke gibt der Verein gesammelte Lebensmittel gegen Kostenbeteiligung an Bedürftige ab.

Sollten die anfallenden Arbeiten einen Umfang erreichen, dass deren Erledigung durch ehrenamtliche Kräfte nicht mehr gewährleistet ist, können ein/e Geschäftsführer/in oder Personal für Verwaltungsarbeiten gegen Bezahlung vom Vorstand angestellt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und sind so auf Spenden und Sponsoren angewiesen (Unterstützung bei Raummiete, Fahrzeuge und der Versicherung der ehrenamtlichen Mitarbeiter).

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2)
2. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

4. Mitglieder können fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise die Interessen des Vereins und/oder der Mitglieder verletzt haben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

5. Kündigung: Die Kündigungsfrist für Vorstandsmitglieder beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrem Vertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und seinem/ihrem Vertreter/in.

2. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte selbst oder überträgt diese auf den/die 2. Vorsitzende(n).

3. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und auf Wunsch allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern zuzuleiten.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes kann für seine rechtliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB bilden in der nachfolgenden Reihenfolge der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem/der 2. Vorsitzenden, Schriftführer/in und Schatzmeister/in obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden oder aber ihm

der Reihenfolge vorgehend benannten Vorstandsmitgliedes Gebrauch zu machen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Hierzu bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 26 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.

Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen, wobei die Tagesordnung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt bekannt gemacht sein muss. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und um über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur angestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder-

versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zu je 50 % an die

**evangelische Kirchengemeinde Westerstede
und die
Stadt Westerstede**

und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.